

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSORDNUNG DER STADT GRÜNBERG

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Grünberg

Aufgrund der §§ 5 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S 291) der §§1 bis 5a, 10, und 11 des Hessischen Gesetzes über die Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBL. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBL. S 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Grünberg vom 27. Juni 1996, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 12. Dezember 2018 für die Friedhöfe der Stadt folgende Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Grünberg vom 27. Juni 1996 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Schuldner der Gebühren für Leistungen der Friedhofsordnung sind

- a) bei Erdbestattungen
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind:
Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie, der Haushaltsvorstand, der Inhaber des Grabes.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller,
- c) diejenigen Personen, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet haben.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Grünberg zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151 ff) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle, Leichenhalle und der Kühlzellen

Für die Benutzung der Friedhofskapelle in der Kernstadt, den Leichenhallen in den Stadtteilen sowie der Kühlzellen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Friedhofskapelle (Kernstadt)	50,00 €
b)	Heizungszuschlag	25,00 €
c)	Leichenhalle (Stadtteile)	15,00 €
d)	Benutzung der Kühlzelle, je angefangener Tag	25,00 €

§ 8 Bestattungsgebühren

1. Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. a) in einem Reihengrab/Erdbestattung 1.050,00 €

- | | | |
|----|---|------------|
| | b) anonyme Erdbestattung | 1.050,00 € |
| 2. | a) in einem Wahlgrab/Erdbestattung/l. Belegung | 1.050,00 € |
| | b) jede weitere Belegung | 1.250,00 € |
| | b) eines Kindes unter fünf Jahren | |
| 1. | a) in einem Reihengrab/Erdbestattung | 550,00 € |
| | b) anonyme Erdbestattung | 550,00 € |
| 2. | a) in einem Wahlgrab/Erdbestattung | 550,00 € |
| | b) jede weitere Belegung | 650,00 € |
| 2. | Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. | a) in einem Urnenreihengrab | 450,00 € |
| | b) anonyme Urnenbestattung | 450,00 € |
| 2. | a) in einem Urnenwahlgrab/l. Belegung | 450,00 € |
| | b) jede weitere Belegung | 450,00 € |
| 3. | in einem Reihen-/Wahlgrab/Erdbestattung | 450,00 € |
| 3. | Abweichend von den in Absatz 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben: | |

Für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen die doppelte Gebühr, es sei denn, gesetzliche Gründe liegen vor, die eine Bestattung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erforderlich machen.

§ 9

Umbettungsgebühren

Für die Ausgrabung einer Leiche wird die Gebühr in Höhe der festgestellten Kosten erhoben.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattung und Urnenwahlstellen (Grabkauf)

- | | | | |
|----|---|---------------|----------------|
| 1. | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattung auf 30 Jahre sind zu entrichten: | | |
| | | mit Fundament | ohne Fundament |
| 1. | Für eine Grabstelle | 1.275,00 € | 1.125,00 € |
| 2. | für zwei Grabstellen | 2.550,00 € | 2.250,00 € |
| 3. | für jede weitere Grabstelle | 1.250,00 € | 1.125,00 € |
| 2. | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlstellen, Urnenrasen-Wahlgrabstellen auf 30 Jahre werden erhoben: | | |

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für eine Grabstelle | 565,00 € |
| 2. | für zwei Grabstellen | 1.125,00 € |
| 3. | für jede weitere Grabstelle | 565,00 € |
| 4. | für die Überlassung einer Urnenrasen-Wahlgrabstelle (zweistellig) | 1.275,00 € |
3. Für die Verlängerung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von je 1 Jahr sind folgende Gebühren zu zahlen:
- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | Bei Wahlgräbern für Erdbestattung | 30,00 € |
| 2. | bei Urnenwahlstellen | 20,00 € |

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattung, Urnenreihengräbern und Urnenrasen-Reihengrabstellen

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattung, Urnenreihengräbern und Urnenrasen-Reihengräbern zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 (2), Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Grünberg vom 27. Juni 1996 genannt sind, werden erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Überlassung eines Reihengrabes | 375,00 € |
| 2. | für die Überlassung einer Urnenreihengrabstelle | 188,00 € |
| 3. | für die Überlassung einer Urnenrasen-Reihengrabstelle | 450,00 € |

§ 12

Gebühren für Grabräumungen

1. Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
2. Die Gebühren für diese Arbeiten werden in Höhe der festgesetzten Kosten erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Grünberg und die der jetzigen Stadtteile und früheren selbständigen Gemeinden außer Kraft.

Grünberg, 13. Dezember 2018

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Frank Ide
Bürgermeister

Die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 51 des 166. Jahrgangs der „Heimat-Zeitung Grünberg“ am 23.12.2018 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.